

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 142 "Hermannsmühle" der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
keine
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
keine	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Sachverhalt und Planungsziel	
Der vorhandene städtebauliche Missstand des ehemaligen baulichen genutzten Geländes soll beseitigt werden. Die bauplanungsrechtliche Sicherung soll als Angebotsplan der Betriebserweiterung und Betriebsverlagerung ortsansässiger Unternehmen dienen.	

Ziel der Planung sind

- die Entwicklung eines Gewerbegebietes,
- die Schaffung einer ökonomisch sinnvollen Infrastruktur und
- die Schaffung des grünordnerischen Ausgleichs für den baulichen Eingriff.

Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf in den Baufenstern GE 1 – GE 7 die Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO fest. Die Festsetzungen Nr. I 6, I 7 beinhalten auf Grundlage der BauNVO eine Gliederung des Baugebietes nach den Eigenschaften der Geräuschemissionen.

Die Zulässigkeit von Betriebswohnungen ist mit der Festsetzungen Nr. 5 nicht gegeben.

Teil der vorliegenden Unterlagen ist das Schalltechnische Gutachten Auftrags-Nr. 20-101-J vom 11.02.2022 (20-101-Gutachten 220211) des Büros GWJ Ing.-gesellschaft für Bauphysik GbR.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes beinhalten in diesem Bereich eine gewerbliche Baufläche, die südlich an eine gemischte Baufläche grenzt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollen zu Grünflächen mit Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB geändert werden.

2. Stellungnahme

2.1 Grundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)

geregelt.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

2.2 Immissionsschutz

Vorbelastung

Die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld sind geprägt, insbesondere durch die Auswirkungen der vorhandenen emittierenden Nutzungen Verkehr, Gewerbe und durch Veranstaltungen auf dem planungsrechtlich gesicherten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Museumsveranstaltungen.

Der Konflikt wurde erkannt. Zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde das o.g. Schalltechnische Gutachten erarbeitet und das zu erwartende Verkehrsaufkommen prognostisch ermittelt.

Umfeld Schutzanspruch

Den Aussagen und der Bewertung des Schutzanspruches der Immissionsorte in der schalltechnischen Untersuchung unter Pkt. 5, S. 9 ff kann gefolgt werden.

Berücksichtigt wurden außerhalb des Geltungsbereiches:

zur Festlegung der Planwerte die Immissionsorte:

- Biesenthaler Straße 101
- Biesenthaler Straße 88
- Hubertusweg 21

für den Nachweis der Wirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs:

- Biesenthaler Straße 93,
- Biesenthaler Straße 67
- Hubertusweg 20
- Biesenthaler Straße 88.

Der Bewertung der Schutzbedürftigkeit der vorhandenen Bebauung, insbesondere im Bereich in der Biesenthaler Straße als allgemeines Wohngebiet, wird gefolgt.

Im Rahmen der vorangegangenen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von genehmigungsbedürftige Anlagen, die den Anforderungen des BImSchG unterliegen, wurde die vorhandene Bebauung nach der Art der baulichen Nutzungen einem Mischgebiet gleichgesetzt.

Die vorhandene Situation zwischen den gewerblichen Nutzungen und der schutzbedürftigen Bebauung in der Biesenthaler Straße stellt sich als Gemengelage im Sinne des TA Lärm Nr. 6.7 dar.

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Den Planwerten (Schallgutachten Pkt. 8.1.7), als Wert der Beurteilungspegel aller auf die gewählten Immissionsorte (BIO 1- BIO 4) einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen der Teilflächen innerhalb des Plangebietes im Tag- und Nachtzeitraum, kann gefolgt werden.

Festzustellen ist jedoch, dass im Tag- und Nachtzeitraum die Summe Beurteilungspegel aller Teilfläche am Immissionsort

- Biesenthaler Straße 101 mit 49,5 dB(A) tags und 40,8 dB (A) nachts
- Biesenthaler Straße 88 mit 40,5 nachts

die Planwerte von 49 dB(A) tags (Biesenthaler Straße 101) und 40 dB(A) nachts überschreiten.

Nicht berücksichtigt wurden die vorhandenen Bebauungen:

- Biesenthaler Straße Nr. 90 sowie
- Hubertusweg Nr. 21 und 24.

Nicht auszuschließen ist, dass diese Immissionsorte maßgeblich sind und u.a. im Bereich des Hubertusweges auch Einfluss auf die Richtungssektoren haben.

Empfohlen wird, plausibel die Maßgeblichkeit diese Immissionsorte dazulegen.

Empfohlen wird weiterhin dem Beispiel C3 der DIN 45691: 2006-01 folgend, die Emissionskontingente mit den berechneten Immissionskontingenten (Tab. C 4) festzusetzen bzw. in die Begründung aufzunehmen und die Größe der Teilflächen in m² auszuweisen.

2.3 Ergebnis

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden in der Begründung, den Festsetzungen und im Umweltbericht berücksichtigt.

Immissionsschutzrechtliche Bedenken können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Begründung

Es ist nicht auszuschließen, dass die gewählten Immissionsorte zur Bestimmung der Emissionskontingente nicht geeignet sind. Zu prüfen ist, ob die Immissionsorte

- die Biesenthaler Straße Nr. 90 sowie
- Hubertusweg Nr. 21 und 24

insbesondere für die Kontingentierung im Nachtzeitraum maßgeblich sind.

An den Immissionsorten

- Biesenthaler Straße 101 und
- Biesenthaler Straße 88

werden die Planwerte im Tagzeitraum von 49 dB(A) (Biesenthaler Straße 101) bzw. im Nachtzeitraum von 40 dB(A) überschritten.

Überwindung der Bedenken

Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken können überwunden werden, wenn vor Abwägung der Stellungnahme die Maßgeblichkeit der Immissionsorte dargelegt wird und ggf. die o.g. Immissionsorte in die Berechnungen zur Kontingentierung aufgenommen werden.

Die Beurteilungspegel der Emissionskontingente aller Teilfläche (GE 1- GE 7) im Tag- sowie im Nachtzeitraum nicht die Planwerte an den maßgeblichen Immissionsorten überschreiten.

3. Mitteilung der Abwägung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.

Dieses Dokument wurde am 02.11.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.